

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 424/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria G [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thums

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung für Berufschaden.

Der Berufungsrichter hat wie zuvor das Landgericht den Entschädigungszeitraum mit der Eheschließung im Jahre 1947 als beendet angesehen (§§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 2 BEG), weil schon das nachhaltig erzielte Erwerbseinkommen des Ehemannes der Klägerin als Verlagsleiter den eineinhalbfachen Betrag der Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEG im gehobenen Dienst überschritten habe.

- 3 -

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH RZW 1967, 407 Nr. 20; 1971, 553 Nr. 12). Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfragen im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG auf, die die Zulassung der Revision erfordern. Die Verfolgteigenschaft des Ehemannes ist in diesem Zusammenhange unerheblich. Für die Zurechnung seiner Einkünfte kommt es nicht darauf an, ob die berufsgeschädigte Frau ihre Arbeitskraft im gemeinsamen Haushalt tatsächlich nutzt. Dafür, daß die Klägerin nur wegen einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit einen Beruf nicht mehr ausüben konnte und kann, ist sie nach §§ 26 ff BEG entschädigt. Die Schwere ihrer Verfolgung, insbesondere die Dauer der Freiheitsentziehung, spielt bei der Bemessung des Entschädigungszeitraums für den Berufsschaden nach § 92 Abs. 1, § 75 Abs. 2 BEG keine Rolle.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)